

# Wirtschaftskorrespondenz

## FÜR POLEN

Erscheint 10-tätig — Bezugspreis in Polen 4 zł im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.

Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, Marszałka Piłsudskiego 27. Telefon Nr. 347-47 und 337-48.

Organ der

„Wirtschaftlichen Vereinigung  
für Polnisch Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.

Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien  
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft,  
Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV.

Katowice, am 20. Februar 1938

Nr. 5.

## Bezahlung hypothekarischer Forderungen

Die gesetzgebenden Körperschaften haben, nachdem das Gesetz betr. Erleichterungen für die Verzinsung und Bezahlung hypothekarischer Forderungen vom 21. März 1933 am 1. Januar 1938 abgelaufen und somit nach diesem Termin die Möglichkeit für die Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Erleichterungen nicht mehr gegeben war, neue Bestimmungen in dieser Hinsicht durch das Gesetz über die Bezahlung gewisser hypothekarischer Forderungen vom 5.2. 1938 (ustawa o spłacie niektórych wierzytelności hipotecznych Dz. Ust. R. P. Nr. 9, Pos. 54) geschaffen. Das Gesetz ist am 15. 2. veröffentlicht worden und ist mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die **Zwangsvollstreckung des Hypothekenkapitals bis zum 1. Juni 1938 unzulässig**. Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners in allen Sachen, in denen es um Bezahlung von hypothekarischen Forderungen geht, in der Bezahlung der Schulden Erleichterungen gewähren durch **Hinausschieben des Zahlungstermins** und zwar der Gesamtschuld auf einen Zeitraum von nicht länger als **bis zum 31. Dezember 1939** oder durch **Hinausschieben des Zahlungstermins verbunden mit einer Verteilung in Raten** auf einen Zeitraum von nicht länger als **bis zum 31. Dezember 1943**.

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Erleichterungen berücksichtigt das Gericht die **wirtschaftlichen Verhältnisse**, sowohl des **Schuldners**, als auch des **Gläubigers**. Das Gericht versagt die Gewährung von Erleichterungen, wenn insbesondere beim Schuldner **Zahlungsfähigkeit** vorhanden ist und wirtschaftliche Voraussetzungen zur Zahlung der Schuld vorliegen. Das Gericht kann fernerhin die Gewährung von Erleichterungen ablehnen, wenn es feststellt, dass der **Schuldner sich böswillig der Erfüllung seiner Verpflichtungen entzieht**, oder durch sein Verhalten eine Verminderung der dinglichen Sicherung hervorgerufen hat, oder wenn die Forderung auf Grund der **Valorisierungsverordnung vom 14. Mai 1924** auf einer niedrigeren Skala als 100% aufgewertet wurde.

Die Entscheidung über das **Hinausschieben des Zahlungstermins** der Forderung und deren Verteilung in Raten trifft das Gericht in den Fällen, in denen ein vollstreckbarer Titel betr. dieser Forderung schon vorliegt, im Wege der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**. In den Gebietsteilen, in denen das deutsche Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit noch Geltung hat, ist gegen die in solchen Sachen ergangene Entscheidung die sofortige Beschwerde zulässig. Ein weiteres Rechtsmittel an das Höchste Gericht ist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht gegeben.

Verlangt der Gläubiger vor dem 31. Dezember 1939 die Bezahlung der Schuld, dann hat der **Schuldner** das Recht, das Hypothekenkapital — auch solches in ausländischer Währung — **mit Pfandbriefen zu bezahlen**. Das Recht der Bezahlung mit Pfandbriefen erlischt jedoch, wenn sie bis zum 31. Dezember 1939 nicht erfolgt.

**Oben genanntes Recht steht dem Schuldner nicht zu, wenn**

1. das Gericht die Bezahlung in Raten aufgeteilt hat,

2. die Schuld nicht verzinst wurde,
3. der Schuldner das Grundstück nach dem 1. Juli 1932 käuflich erworben hat.

In den Fällen, in denen die Forderung auf Grund der **Valorisierungsverordnung** auf einer niedrigeren Skala als 100% umgerechnet wurde, kann das Gericht das Recht der **Bezahlung in Pfandbriefen** auf Antrag des Gläubigers **aufheben**, wenn das Gericht unter Berücksichtigung der Vermögenslage sowohl des Gläubigers, wie des Schuldners erkennt, dass die **Zahlungsfähigkeit** und die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Schuldners ihm die **Bezahlung der Schuld in Bargeld** gestatten.

Die **Bedingungen** und die **Grundsätze** für die **Bezahlung in Pfandbriefen** werden vom Finanzministerium durch Verordnungen festgesetzt werden. Diese Verordnungen werden insbesondere bestimmen, mit welchen Pfandbriefen die Bezahlung erfolgen kann und zu welchem Kurs die Gläubiger die Pfandbriefe annehmen müssen. Der Kurs darf jedoch nicht so festgesetzt werden, dass die **Kursverluste** des Gläubigers 25% der bezahlten Forderung überschreiten.

Ist der **Schuldner mit der Bezahlung von Zinsen nach dem 1. Januar 1938 3 Monate lang im Verzug**, dann verliert er das Recht auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Erleichterungen. Das Gericht kann in den Fällen, in denen die Schuld auf Raten aufgeteilt wird, gleichzeitig Massnahmen für den Fall bestimmen, dass die **Bezahlung der Raten** nicht in den festgelegten Terminen erfolgt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen **Erleichterungen gelten gleichfalls für die persönlicher Schuldner**, die für die Hypothe-

SZCZAWNICA JOSEFINEN - QUELLE

lindert Husten und Heiserkeit

kenforderungen haften. **Ausländer** kommen in den Genuss der in diesem Gesetz vorgesehenen Vorteile, wenn in dem entsprechenden Staate die polnischen Staatsbürger in dieser Hinsicht den eigenen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

Dieses Gesetz schafft nunmehr Klarheit in allen diesen Fällen, bei den hypothekarischen Forderungen, die durch Ablauf des Moratoriums ab 1. Januar 1939 in der Schwebe waren.

## Neue Versicherungssätze ab 1. Januar 1938

Lt. Dekret des Staatspräsidenten vom 14. Januar 1936 (Dz. Ust. R. P. Nr. 3, Pos. 24) wurden die **Versicherungsbeiträge für Arbeiter und Angestellte** ermässigt. Gemäss Art. 1 sollten diese ermässigten Beitragssätze vom 1. Februar 1936 bis 31. Dezember 1937 Geltung haben. Sowohl die Wirtschaftskreise wie auch die Versicherungsanstalten hatten erwartet, dass die Geltungsdauer dieser ermässigten Sätze auch über die Zeit vom 1. Januar 1938 hinaus verlängert wird, zumal die Wiedereinführung der früher geltenden höheren Sätze eine unerwartete Belastung des Wirtschaftslebens darstellt, welche im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angebracht erscheint, da der beginnende Konjunkturaufstieg erhöhte Lohn- und Gehaltsforderungen zur Folge hatte, die zum Teil von den massgebenden Instanzen berücksichtigt wurden. Eine weitere Belastung des Wirtschaftslebens würde also dem konjunkturellen Aufstieg nur hindernd im Wege stehen.

Entgegen diesen Erwartungen hat die Versicherungsanstalt ihre Abteilungen angewiesen, vom **1. Januar 1938 ab** die vor der Ermässigung geltenden **Versicherungssätze zu bemessen**.

Wir geben daher im Nachstehenden die **nunmehr geltenden Beitragssätze** bekannt:

1. für Angestellte mit einem Monatsgehalt bis zu 60.— zł. beträgt die Beitragshöhe für die Rentenversicherung 8%, welche insgesamt von den Arbeitgebern zu tragen ist;
2. für Angestellte mit einem Monatsgehalt von 61.— bis 400.— zł. gleichfalls 8%, wovon auf den Arbeitgeber 4,8%, auf den Angestellten 3,2 Proz. entfallen;
3. für Angestellte mit einem Monatsgehalt von 401.— bis 800.— zł. 8%, davon hat der Arbeitgeber 4% und der Angestellte 4 Proz. zu zahlen.
4. für Angestellte über 800.— zł. 8%, wobei der Arbeitgeber 3,2 und der Angestellte 4,8% zu tragen hat.

Die Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** bleiben unverändert und betragen:

1. bei einem Monatsgehalt bis zu 60.— zł. 2% und zwar insgesamt zu Lasten des Arbeitgebers.
2. bei einem Monatsverdienst von 61.— bis 400.— zł. 2% wovon auf den Arbeitgeber 1,2 auf den Angestellten 0,8% entfallen,
- bei einem Monatsgehalt von 400.— bis 800.— zł. 2% und zwar 1 Prozent zu Lasten des Arbeitgebers und 1% zu Lasten des Angestellten.
4. bei einem Monatsgehalt über 800.— zł. 2% wovon der Arbeitgeber 0,8 und der Angestellte 1,2% zu zahlen hat.

Angestellte, welche ein **Monatsgehalt über 725.— zł.** beziehen, bezahlen ausserdem von der Differenz zwischen dem tatsächlichen Gehalt und dem Betrage von zł. 725.— — 1,2%.

Die Beiträge sind wie folgt zu berechnen:

1. a) sofern der Wochenverdienst 6.— zł. nicht übersteigt ist der Beitrag von 6.— zł. zu berechnen.
- b) sofern der Wochenverdienst 72.— zł. oder 174.— zł. je nach der Art der Versicherung übersteigt, ist der Beitrag nur von der Höchstgrenze, d. h. von 72.— zł. bzw. von 174.— zł. zu berechnen.
- c) sofern das Monatsgehalt des Angestellten 60.— zł. nicht übersteigt ist die Rentenversicherung von 60.— zł. zu berechnen.
- d) sofern der Monatsverdienst 725.— zł. übersteigt, sind für Angestellte die Beiträge von 725.— zł. zu berechnen.
2. Als **Berechnungsgrundlage** für die Beiträge ist der Verdienst auf Zlotybeträge abzurunden und zwar wie folgt:
  - a) Groschenbeträge bis 49 werden nach unten abgerundet z. B. ist die Berechnungsgrundlage für zł. 42,31 — 42.— zł.
  - b) Groschenbeträge von 50 aufwärts werden auf 1.— zł. aufgerundet, z. B. ist die Berechnungsgrundlage für ein Gehalt von zł. 42,50 — zł. 43.—

Die Beitragshöhe für die **Unfallversicherung**, welche durch Verordnung des Sozialministers vom

24. Januar 1936 ermässigt wurde, wird in der alten Norm wieder eingeführt. Sie beträgt an Stelle der in den letzten 2 Jahren geltenden Durchschnittshöhe von zł. 1,20 vom 1. Januar 1938 ab zł. 1,45. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Gefahrenkategorie und -klasse, zu welchen das Unternehmen gerechnet wurde. Ausserdem gilt die sogenannte Tarifeinheit, welche für Unternehmen aller Art 0,06 beträgt, dazu kommt ein ständiger Zuschlag in Höhe von 0,03 des Verdienstes.

## Inld. Märkte, Industrien

### Verlängerte Geschäftszeit.

Die Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, dass die Geschäfte am Montag, den 28. Februar er. bis 20 Uhr offengehalten werden dürfen.

### Kommissariat für Rohstofffragen.

Wie wir erfahren, soll in nächster Zeit im Zuvorderen Amt als Kommissariat für Rohstofffragen sonderes Amt als Kommissariat für Rohstofffragen eingerichtet werden, an dessen Spitze ein höherer Militärbeamte stehen soll.

### Konkurrenzeröffnung der Firma Lenzatt u. Co.

Die in Gdingen und Danzig bekannte Makierfirma H. Lenzatt u. Co. hat beim Danziger Gericht den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt, da sie in letzter Zeit in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

### Wirtschaftsfondgebühren für Miteigentümer von Grundstücken.

Die Rechtssprechung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt, dass bei Miteigentumsrecht an Grundstücken jeder Miteigentümer bezüglich der Entrichtung der Wirtschaftsfondgebühren als besonderer Steuerzahler zu behandeln ist. Die Miteigentümer haben deshalb jeder getrennt beim zuständigen Finanzamt die Mieten zu deklarieren, welche aus dem ihnen gehörenden Teil des Hauses eingezogen werden. Die Gebührensätze werden für jeden Mieter von dem Mietteil, der auf den Miteigentümer entfällt, berechnet.

Falls die aus dem betr. Grundstück dem Miteigentümer gehörenden Mieten 125.— zł. nicht übersteigen, so ist er von der Entrichtung der Wirtschaftsfondgebühren befreit.

### Senkung der Zins- und Discontsätze.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1938 ist die Verzinsung für Einlagen bei der Landeswirtschaftsbank um  $\frac{1}{4}\%$  herabgesetzt, so dass nunmehr bei dreimonatlicher Kündigung  $3\frac{1}{4}\%$ , bei halbjährlicher  $4\frac{1}{4}\%$  gezahlt werden. Durch Verordnung des Finanzministers wird auch der Zinsfuß für Einlagen bei den Kommunalsparkassen und Kreditgenossenschaften zum gleichen Zeitpunkt auf 4% ermässigt und bei Lombardkrediten auf  $6\frac{1}{2}\%$ . Damit wird die mit Wirkung vom 18. 12. 1937 erfolgte Zinssenkung für Lombardkredite und des Diskontsatzes um je  $\frac{1}{2}\%$  seitens der Bank Polski auf die übrigen polnischen Kreditinstitute ausgedehnt.

Diese Diskontherabsetzung ist weniger auf die Marktlage und die Flüssigkeit des Geldmarktes zurückzuführen, als auf zinspolitische Gesichtspunkte zwecks Belegung des Kreditmarktes. Damit werden erstmalig die Zinssätze der Bank Polski seit dem 26. 10. 1933 ermässigt. Die Spanne zwischen den Zinssätzen der Bank Polski (Dreimonatswechsel 5 Prozent, Lombardkredite 6 Prozent jährlich) und den von privaten Banken erhobenen Sätzen (erstklassige Handelswechsel meist mit 8 bis 9% Diskont) war schon immer sehr gross und zeigte die Anspannung auf dem polnischen Geldmarkt. Bei der eingetretenen Belegung der industriellen Beschäftigung und der Handelsumsätze ist kein entsprechendes Ansteigen der Spareinlagen festzustellen. Lediglich bei den staatlichen Banken ist ein gewisses Anwachsen der Einlagen zu verzeichnen, das jedoch in der Hauptsache auf die Einstellung des Transfers nach dem Auslande zurückzuführen ist bezw. auf die Fonds für staatliche Investitionszwecke.

Von der Aenderung der Kreditpolitik erhofft man günstige Auswirkungen auf das gesamte Zinsniveau in Polen und eine Verbesserung der Kreditmöglichkeiten für die Privatindustrie. Die starke Inanspruchnahme des Geld- und Kapitalmarktes durch die vorgesehenen Investitionsvorhaben lässt jedoch eine tatsächliche Besserung des Kreditmarktes erst bei einem stärkeren Kapitalzustrom aus dem Auslande erwarten.

### Weitere Massnahmen zur Motorisierung.

Im Wirtschaftsausschuss des Wirtschaftsministeriums ist eine Verordnung beschlossen worden, wonach Lastwagen, Traktoren und Anhänger für fünf Jahre von den Wegfond-Abgaben befreit werden. Bei Autotaxen werden die Abgaben für dieselbe Zeit um 20 Zloty jährlich ermässigt. In derselben Verordnung wird die Ausdehnung der Konzessionspflicht erlichen Vergünstigungen beim Ankauf von Kraft-

# Das Strassenproblem in Polen

Das Strassenproblem in Polen wird immer dringender. Der Zustand der Strassen hat sich zwar in den letzten Jahren etwas gebessert, auch manche neue Strasse wurde gebaut, aber bei dem zunehmenden Verkehr werden die schon bestehenden Strassen schneller abgenutzt als neue Strassendecken hergestellt werden. Strassenbau und Motorisierung hängen eng miteinander zusammen und es ist die Ansicht weitester Kreise, dass eine merkliche Zunahme der Kraftfahrzeuge — Polen besitzt z. Zt. insgesamt etwa 44 000, von denen der Hauptteil in Warschawa und in Oberschlesien verkehrt — erlangt eintreten wird, wenn die Strassen besser sein werden.

Im Jahre 1927 wurde der erste Strassenbautag in Polen abgehalten und seine Teilnehmer schlossen sich zu einer Vereinigung zusammen, die in der ersten Januarwoche d. J. zum vierten Male tagte. Der Zeitpunkt war sehr günstig gewählt, denn im Zuge der Haushaltsberatungen im Parlament soll den Fragen des Strassenbaues grössere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Investitionsplan für das laufende und die nächsten Jahre wird aufgestellt und die Strassenbauinteressenten fordern, dass unter allen Investitionen die Staat und Kommunalbehörden durchzuführen, den Strassenbauten der Vorrang eingeräumt werde. Im Staatshaushaltsvoranschlag für das Jahr 1938 sind nur 20 Mill. zł für Strassenverbesserung vorgesehen. Der durchschnittliche jährliche Aufwand für Strassenbauten betrug bei dem gegenwärtigen Tempo der Arbeiten 140 Mill. zł., wovon auf die kommunalen Selbstverwal-

ten und besonders für den Kraftverkehr geeigneten Strassen sind in der Wojewodschaft Schlesien vorhanden, weil dort auch der Kraftverkehr am stärksten entwickelt ist.

Auf dem Strassenbautag, dem Vertreter der staatlichen und kommunalen Strassenbauverwaltungen der Strassenbauern, Kommunalbehörden, Strassenbauer, Ingenieure und Techniker, Männer der Wissenschaft und der Praxis beiwohnten, wurde in drei Abteilungen durch mehrere Tage beraten und das Ergebnis dieser Beratungen in einer ganzen Reihe programatischer Forderungen festgelegt. Die oberste Forderung war, wie schon eingangs erwähnt, dass dem Strassenbau als eminent wirtschaftlichem Faktor, bei allen Investitionen, die geplant werden, der Vorrang einzuräumen sei. Der Zustand der Strassen wurde ebenso kritisiert wie die Disziplinlosigkeit der überwiegenden Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer, was zu verhältnismässig sehr hohen Unfallziffern führe. Die Strassen werden, so wurde u. a. gesagt, rasch abgenutzt, weil die Fuhrwerke, die ja den Hauptanteil des Strassenverkehrs bewältigen, nicht vorschriftsmässig bereift sind, der Hufbeschlag ebenfalls mehr als zu wünschen übrig lasse, Strassenschilder und Wegweiser würden mitwillig zerstört, Strassen- und Brückengeländer beschädigt. Die Fuhrwerksleaker fahren vorwiegend auf der falschen Strassenseite, die Signale und Warnzeichen würden nicht beachtet, die Fahrzeuge gar nicht oder nicht vorschriftsmässig beleuchtet, die Kraftfahrer blenden häufig nicht ab, hupen zu oft, viel zuviel Betrunkene setzen sich ans Steuer, oder auf dem Kutschbock. Alles dies bringe mit sich, dass auf den Landstrassen Polens in den Jahren 1934—1936 durch Verkehrsunfälle nicht weniger als 838 Personen ihr Leben einbüssten und 9781 verletzt wurden.

Die Vertreter der Vereinigung der Strassenbauindustrie hatten anlässlich der Strassenbautagung ihre Beobachtungen auf einer Studienfahrt durch das Deutsche Reich erneut bekannt gegeben und darauf hingewiesen, dass Polen in diesem Punkte sich das deutsche Vorbild zunutze machen sollte. Umso mehr, als Polen über die nötigen Baustoffe, Granit, Basalt, Zement, Eisen, Holz, Teer Asphalt in ausreichenden Mengen verfügt. Man wies u. a. auch darauf hin, dass in Polen für Strassenbau und -erhaltung jetzt jährlich kaum 4 Zł. je Kopf der Bevölkerung ausgegeben würden und 84 v. H. aller vorhandenen Strassenbrücken leichte Holzbrücken seien.

Das Ergebnis der Tagung war die Aufstellung eines auf 30 Jahre berechneten Strassenbauplanes. In diesem Zeitraum wären 64 000 km neue Strassen zu bauen, 40 725 km schon vorhandener Strassen mit einer neuen Decke zu versehen und 60 000 km Wege zu verbessern oder zu befestigen. Ueberdies wären 136 550 m Eisen- oder Betonbrücken und 38 900 m Holzbrücken zu bauen. Die jährlichen Ausgaben würden bei Durchführung dieses Programms im ersten Jahrzehnt 381 Mill. Zł., im zweiten Jahrzehnt 414 Mill. Zł. und im dritten Jahrzehnt 433 Mill. Zł. betragen. Der Gesamtkostenanschlag beziffert sich nach diesem Plan auf mehr als 12 Mrd. Zł. Obwohl auch die Frage der Finanzierung der Strassenbauten auf der Tagung eingehend behandelt wurde und u. a. auf die verschiedenen Einnahmemöglichkeiten hingewiesen wurde (Zölle für Kraftfahrzeuge, Wegsteuer für alle Fahrzeuge u. a. m.), so ist die Frage der Deckung dieser Milliardensumme völlig offen gelassen worden. Die Tagung hat einen Unterausschuss eingesetzt, der sich ausschliesslich mit der Frage der Finanzierung dieser Strassenbaupläne zu befassen hat. Findet dieser Ausschuss nicht die Wege und die Mittel hierzu, so wird die Verwirklichung dieser grosszügigen Strassenbauten, die als Krönung ein Netz von Autobahnen von 4—6000 km Länge erhalten sollen, einen noch längeren Zeitraum als vorgesehen beanspruchen.

## Termin zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Mit Rundschreiben L. Dz. V 3207-2-38 gibt das Finanzministerium bekannt, dass eine generelle Verlegung des Termins zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen für das Steuerjahr 1938 seitens physischer Personen, welche Handelsbücher führen, nicht erfolgt.

Dagegen hat das Finanzministerium die Finanzbehörden angewiesen, sämtliche Gesuche um Verlegung des Termins zur Abgabe der Einkommensteuererklärung von Personen, welche Handelsbücher führen, günstig zu erledigen und dabei den Termin auf den 1. April 1938 zu verlegen und zwar auch dann, wenn die Gesuche keine nähere Begründung enthalten. Die Hinausschiebung des Termins bewirkt automatisch auch eine Hinausschiebung des Zahlungstermins.

tungskörperschaften etwa 50 Mill. zł. entfallen.

Bei der Wiedererrichtung des polnischen Staates waren bei einer Gesamtfläche von 388 460 qkm 43 000 km befestigte Strassen vorhanden, also 11 km auf 100 qkm. In den Westgebieten Polens entfielen dabei auf 100 qkm 30 km, im Osten dagegen nur 5 km. Allerdings sind die Strassen Mittel- und Ostpolens durch den Krieg in einem überaus schlechten Zustand geraten. Seit 1918 wurden 15 000 km neue Strassen gebaut, so dass das Strassenetz jetzt eine Länge von etwa 58 000 km., somit 15 km. auf 100 qkm aufweist. Von diesem Strassenetz haben nur etwa 8 v. H. eine neuzeitliche Strassendecke. 15 000 km sind Staatsstrassen, 33 000 km Wojewodschafts- und Kreisstrassen und 10 000 km Kommunalstrassen. Ueberdies sind noch etwa 260 000 km unbefestigte Strassen und Wege vorhanden, davon 242 000 km Gemeindefstrassen, die nach den auf dem Strassenbaukongress geäusserten Ansichten nicht anders als „Feldwege“ zu bezeichnen sind. Seit 1932 wurden allein etwa 950 km neue Strassendecken auf alten Strassen gelegt, so dass insgesamt 2000 km neue Strassendecke vorhanden sind. Die meisten gu-

fahrzeugen sollen für 1938 dahin erweitert werden, dass für Personen mit geringerem Einkommen die Steuervergünstigung (Abzugsfähigkeit der Kaufsumme für den Kraftwagen bei der Einkommensteueranlagung) auf einen Zeitraum von mehreren Jahren verteilt werden kann.

### Erhöhung der Gehälter der Angestellten in der weiterverarbeitenden Metallindustrie.

Der langwierige Gehaltsstreit in der Weiterverarbeitenden Metallindustrie in Polnisch-Oberschlesien ist durch einen Schiedspruch des Schlichtungsausschusses in Chorzów beigelegt und den Angestellten eine Gehaltserhöhung von 7 Prozent rückwirkend ab 1. Februar d. Js. zugebilligt worden.

## Steuern / Zölle / Verkehrstarife

### Keine Zollermässigung für Kaffee und Tee.

Entgegen den bestehenden Gerüchten über eine Zollermässigung für Kaffee und Tee wird aus gut informierten Kreisen mitgeteilt, dass diese jeglicher Grundlage entbehren und im gegenwärtigen Zeitpunkt Abänderungen der Zollsätze für Kaffee und Tee nicht zu erwarten sind.

### Eisenbahnausnahmetarife verlängert.

Die Ende 1937 abgelaufenen Ausnahmetarife im Eisenbahnfrachtverkehr sind auf Antrag des Verbandes der polnischen Handels- und Gewerbetreibenden für 1938 verlängert worden.

## Neue Gesetze und Verordnungen

Gazeta Urzędowa Woj. Sl.  
Nr. 5.

- Pcs. 36. Rundschreiben des Postministeriums bezüglich Anmeldung von Radioapparaten durch Personen, welche im Grenzgebiet wohnen.  
Pos. 41. Austausch der Kontrollkarten für Wegfondgebühren: vom 1. II. bis 26. II. 1938 Personenkraftwagen im eigenen Gebrauch, vom 28. II. — 5. III. 1938 Lastwagen im eigenen Gebrauch, vom 7. III. — 19. III. 1938 Motorfahräder vom 21. III. — 31. III. 1938 Taxen, Autobusse, Lastwagen für Erwerbszwecke, Spezialautos, sowie Traktoren und Anhänger für Personen und Lastwagen. Nichtbeachtung dieser Vorschriften bewirkt zwangsweise Ausserbetriebsetzung der Fahrzeuge.  
Pos. 43. Projekte neuer Industrieanstalten, öffentliche Ausschreibungen.



# Einkommensteuer - Entscheidungen

## Fortsetzung

Handelsbücher, die trotz ihrer Fehlerhaftigkeit die für die Einkommensteuerbemessung wesentlichen Umstände, d. h. das Bruttoeinkommen und die abzugsfähigen Ausgaben feststellen lassen, sind ein hinreichendes Material zur Festsetzung des Einkommens im Sinne des Art. 17 des Einkommensteuergesetzes; die Anwendung von durchschnittlichen Einkommensnormen stellt in einem solchen Falle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar. (NTA v. 9. 12. 36 Reg. Nr. 6355-34.)

Zinsen, welche der Steuerzahler für den von ihm bezahlten und infolge Lösung des Vertrages zurück-erstatteten Kaufpreis erhalten hat, sind im Sinne des Art. 19 ein steuerpflichtiges Einkommen. (NTA vom 27. 11. 35 Reg. Nr. 5420-33.)

Für einen Steuerzahler, welcher nicht unter die Vorschriften des Art. 30. Abs. 2 fällt, ist die Einkommensteuerbemessungsgrundlage für das im ersten Geschäftszeitraum, welcher nicht ein ganzes Jahr beträgt, erzielte Einkommen, das tatsächliche erzielte Einkommen ohne Umrechnung auf das ganze Jahr gemäss Art. 31. (NTA vom 16. 6. 31 Reg. Nr. 1264-33)

Der Zusammenhang der Ausgaben mit der Erzielung, Erhaltung und Sicherung der Einkünfte ist ein Tatbestand ohne Rücksicht darauf, ob die Zwecke bzw. die Form der erfolgten Ausgaben den Rechtsvorschriften entsprechen. (NTA vom 28. 10. 36 Reg. Nr. 434-34.)

Bemessungsbehörden sind gesetzlich nicht berechtigt, die Zweckmässigkeit der vom Steuerzahler gemachten Ausgaben zu beanstanden und davon ihre Abzugsfähigkeit abhängig zu machen. (NTA vom 6. 3. 35 Reg. Nr. 5262-32.)

Der Umstand, dass ein Arbeitnehmer eines Unternehmens Familienmitglied des Steuerzahlers ist, beraubt die ausgezahlte Entschädigung nicht des Charakters abzugsfähiger Kosten (d. h. also, dass das an ein Familienmitglied gezahlte Gehalt als Handelsunkosten vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden darf. (NTA vom 25. 11. 36 Reg. Nr. 2982-34.)

Die einmalige Gebühr für die Erteilung einer Lizenz wie auch die Erwerbskosten für Zeichnungen, Modelle etc. zur Ermöglichung der Herstellung von Artikeln und Einrichtungen, welche bisher nicht Gegenstand der normalen Produktion des Steuerzahlers waren, sind keine abzugsfähigen Ausgaben. (NTA vom 14. 9. 36 Reg. Nr. 296-34, 431-34, 3167-34.)

Die Berichtigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung durch Berücksichtigung der in die Handelsbücher nicht eingetragenen Transaktionen im Berufungsverfahren verleiht den Handelsbüchern nicht die aus diesem Grunde beanstandete Ordnungsmässigkeit auch wenn die Berichtigung von dem Gesellschaftsorgan bestätigt wurde. (NTA vom 10. 12. 36 Reg. Nr. 6072-33.)

1. Beim Uebergang vom Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr ist der Steuerzahler nicht verpflichtet, mehr als eine Erklärung für das betr. Steuerjahr abzugeben; die Erklärung hat die Gesamtheit der Einkünfte zu umfassen; welche seit dem Ende des letzten Steuerzeitraumes bis zum Ende des neuen Steuerzeitraumes erzielt wurden.

2. Das Urteil der Sachverständigen bezüglich Amortisationen in einem Geschäftsjahr darf bei der Beurteilung der Abnutzung derselben Gegenstände im späteren Zeitraum als Grundlage für die Höhe der Abschreibungen behandelt werden.

3. Das im Art. 3 des Gesetzes vom 18. 3. Dz. U. Pos. 226 vorgesehene Uebergangskonto für Kursdifferenzen braucht in den Handelsbüchern diese Bezeichnung nicht zu führen, wenn es nur den Charakter eines Uebergangskontos aufweist und die in dieser Vorschrift genannten Kursdifferenz enthält. (NTA vom 10. 2. 37 Reg. Nr. 8102-34, 352-35.)

Der Umstand, dass der Pächter sich ausser der Bezahlung des Pachtzinses zu bestimmten Leistungen gegenüber dem Verpächter zwecks Amortisierung des Pachtgegenstandes verpflichtet hat, beraubt den Verpächter nicht des Rechtes, den Gegenstand zu amortisieren. (NTA vom 22. 3. 37 Reg. Nr. 8712-34.)

Der Pächter ist nicht berechtigt, Abschreibungen für gepachtete Gegenstände vorzunehmen. (NTA vom 2. 5. 35 Reg. Nr. 2631-32.)

Der Umstand, dass der Pächter sich verpflichtet hat, nach Beendigung der mehrjährigen Pacht den Wertverlust der gepachteten Gegenstände zu ersetzen, berechtigt den Pächter nicht, jährliche Abschreibungen für die Benutzung dieser Gegenstände vorzunehmen. (NTA vom 19. 11. 1936 Reg. Nr. 6008-33.)

1. Die Aufzählung der amortisierbaren Gegenstände im Art. 6 des Einkommensteuergesetzes ist erschöpfend.

2. Anwaltskosten bei einer Streitsache über Anwendung des landwirtschaftlichen Reformgesetzes sind nicht abzugsfähig. (NTA vom 28. 4. 37 Reg. Nr. 8737-34.)

Die auf dem Betriebskonto eingetragenen Kosten für Vergrösserung bzw. Verbesserung von Vermögensgegenständen, welche als Einkommenquelle gelten und durch Feuer beschädigt bzw. vernichtet wurden, dürfen amortisiert werden. (NTA v. 16. 12. 36 Reg. Nr. 6918-34.)

Die Abschreibung von Organisationskosten ist keine abzugsfähige Position. (NTA v. 29. 11. 34 Reg. Nr. 8886-31.)

Die Organisationskosten einer A. G., die in Uebereinstimmung mit Art. 422 Punkt 2 des HGB amortisiert wurden, dürfen nicht zu den Bemessungsgrundlagen hinzugerechnet werden, falls im vorhergehenden Zeitraum die genannten Organisationskosten bereits zugerechnet wurden. (NTA v. 15. 1. 36 Reg. Nr. 2810-33.)

Der Beweis dafür, dass mit der Amortisation eines Gegenstandes vor Buchung seiner Erwerbskosten begonnen werden musste, darf die Behörde deshalb nicht ablehnen, weil sie die Bücher als ordnungsmässig geführt anerkannt hat. (NTA v. 22. 2. 37 Reg. Nr. 9488-33.)

1. Die Grundlage für die jährlichen Abschreibungen ist der ursprüngliche Wert des zu amortisierenden Objektes, soweit es sich also um ein Haus handelt — der Erwerbspreis bzw. die Baukosten —, sofern das Haus vom Steuerzahler gebaut wurde.

2. Art. 6 des Einkommensteuergesetzes über die Festsetzung der Abschreibungen durch Sachverständige betrifft nicht diejenigen Fälle in denen zwischen den Bemessungsbehörden und dem Steuerzahler keine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der prozentualen Höhe der jährlichen tatsächlichen Abnutzung besteht, sondern nur dann, wenn es sich um die Festsetzung einer entsprechenden Grundlage der jährlichen Abschreibungen handelt, wobei die dazu notwendigen Tatbestände hinsichtlich der Grundlage in klarer Weise aus den Akten hervorgehen und nicht beanstandet werden. (NTA v. 3. 4. 36 Reg. Nr. 6592-34.)

Falls der Steuerzahler das Haus nicht selbst gebaut hat, sondern es erworben hat, so gilt als Grundlage für die Amortisation der Kaufpreis und nicht die Baukosten. (NTA v. 31. 12. 36 Reg. Nr. 8484-34.)

Als Grundlage für Amortisation von Gegenständen, die im Erwerbswege erworben wurden, gilt ihr Wert im Zeitpunkt der Erbschaftseröffnung (NTA v. 30. 4. 37 Reg. Nr. 5261-35.)

Die Festsetzung der Abnutzungshöhe durch Sachverständige darf sich nicht auf die Gesamtheit des Grundstückes beziehen, die Annahme allgemeiner Feststellungen dieser Art im Widerspruch zu den Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz darf nicht ohne Einverständnis des Steuerzahlers erfolgen. (NTA vom 30. 10. 35 Reg. Nr. 10917-32.)

Das mit Sachverständigen über die Amortisation von Gebäuden verfasste Protokoll, welches in allgemeinen Umrissen die prozentuale Höhe der Abnutzung der Gebäude enthält, jedoch weder den Zustand der Gebäude des Steuerzahlers noch ihren Wert feststellt, steht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Art. 6 des Einkommensteuergesetzes. (NTA v. 2. 10. 35 Reg. Nr. 6942-33.)

1. Die Differenz zwischen Gebrauchswert und Buchwert, welche den Unterschied zwischen Buchwert und objektiven Wert übersteigt, bei Einrichtungen, welche nach Modernisierung des Betriebes entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung benutzt werden ist kein abzugsfähiger Verlust.

2. Die Ausgabe für Eintragung der Erhöhung des Aktienkapitals ist nicht abzugsfähig.

3. Art. 6 des Einkommensteuergesetzes legt der Behörde nicht die Verpflichtung auf, der Partei das Urteil des Sachverständigen über die Amortisation bekannt zu geben, was jedoch nicht die Beanstandung dieses Gutachtens als willkürlich bzw. die Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl der Sachverständigen ausschliesst.

4. Die Eintragung einer Verpflichtung in die Handelsbücher zur Abnahme von Gefässen zum festgesetzten Preis, welche an die Abnehmer der in den Gefässen enthaltenen Erzeugnisse verkauft werden, ist als Bildung einer nichtabzugsfähigen Reserve zu behandeln.

5. Der als Passivum in die Bilanz schätzungsweise eingesetzte Rabattbetrag, welcher den Abnehmern zustehen soll, ist eine nicht abzugsfähige Reserve.

6. Die Hinzurechnung einer Ausgabe für Investitionen, welche vom Steuerzahler gänzlich als Verlust abgebucht wurde zum steuerpflichtigen Einkommen, berechtigt den Steuerzahler in den folgenden Jahren Abschreibungen von diesen Vermögensgegenständen vorzunehmen. (NTA v. 22. 3. 37, Reg. Nr. 4926-34.)

1. Eintragungszinsen, für welche der Erbe im Zusammenhang mit der Uebernahme der Erbschaft als Ganzes haftet, lasten auf diesem Vermögen als Einkommensquelle im Sinne des Art. 10. vorletzter Absatz des Einkommensteuergesetzes (d. h. also, dass diese Ausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen).

2. Die Entschädigung an den Testamentvollstrecker ist keine abzugsfähige Ausgabe.

3. Die Kosten für den vom Steuerzahler als Erbe um Valorisierung der Eintragung geführten Prozess sind nicht abzugsfähig. (NTA v. 28. 4. 37, Reg. Nr. 5796-34, 1601-36.)

Das Kommissionsverhältnis zwischen einer G. m. B. H. und ihren Gesellschaftern muss durch besondere Kommissionsverträge auch dann nachgewiesen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag die allge-

meine Bestimmung enthält, dass die Gesellschaft sämtliche Geschäfte auf Rechnung und im Auftrag ihrer Teilhaber ausführt. (NTA v. 30. 10. 35.) 521-522-533-34.)

Die Ausgaben eines Elektrizitätswerks zur Einrichtung eines Geschäftes mit elektrischen Artikeln sind nicht abzugsfähig. (NTA v. 2. 11. 36, Reg. Nr. 521-522-533-334.)

Falls erst in der II. Instanz die Bemessungsgrundlage auf einen Betrag unter 7.200,— z. festgesetzt wurde, ist die Berufungsbehörde von amtswegen verpflichtet, dem Steuerzahler für die zu unterhaltenden Familienmitglieder die vorgesehene Steuerergünstigung zuzuerkennen. (NTA 9. 10. 1935, Reg. Nr. 926-33.)

Die Bestellung einer Zwangsverwaltung über ein Grundstück kann von Seiten des Schuldners nicht als Verlust der Einkommensquelle behandelt werden. (NTA 22. 3. 1937, Reg. Nr. 10461-34.)

Ein allgemein gehaltenes Inventar in einem Sägewerk und Holzhandelsgeschäft erlaubt nicht eine ordnungsmässige Prüfung der Bestandwerte und begründet die Verwerfung der Handelsbücher als Beweismittel für die Höhe des durch das Unternehmen erzielten Einkommens. (NTA vom 5. März 1937, Reg. Nr. 9146-33.)

## Weltwirtschaft

### Kapitalismus, Wirtschaftsfreiheit und Bevölkerungsdichte.

Die Menschen, die in grosser Anzahl, so dicht und auf so hohem Lebensfuss in Mittel- und Westeuropa leben, denken zu wenig daran, woher denn die Mittel kommen, die es ihnen ermöglichen, auf einem verhältnismässig nicht sehr ergiebigen Boden Mengen von Rohstoffen und Lebensmitteln zu verbrauchen, die bei weitem über das hinausgehen, was ihnen der eigene Boden zu bieten imstande wäre. Ermöglicht wird der hohe Lebensfuss der Europäer dadurch, dass sie durch kapitalistische Beteiligung an Industrie, Landwirtschaft und Handel an den Reichtümern der ganzen Welt beteiligt sind. Europäer haben in den letzten dreihundert Jahren ungeheure Landstrecken fremder Kontinente besiedelt oder mindestens wirtschaftlich erschlossen und haben sich an den Erträgen dieser Kapitalanlagen und Arbeiten bereichert. Das war natürlich nur dadurch möglich, dass sie ihr eigenes Kapital in Form von Geld oder von Ware aus dem Lande hinausgeschickt u. die Erträge aus den fremden Ländern in Form von Geld oder Ware wieder in Empfang genommen haben. Die Voraussetzung für die Beteiligung Europas an allen diesen Reichtümern war also zunächst einmal das kapitalistische Wirtschaftssystem, das heisst das Bestehen des freien Privateigentums und Erwerbes von Produktionsmitteln — ferner der freie internationale Devisen- und Warenverkehr. Denn hätten Angehörige der europäischen Staaten ihr Geld und ihre Waren nicht hinaussenden können, dann hätten sie die grossen Anlagen in fremden Ländern nicht machen und deren Erträge nicht geniessen können. Man sieht also, dass die grosse Bevölkerungsdichte und der hohe Lebensfuss der europäischen Bevölkerung vom kapitalistischen Wirtschaftssystem, vom freien Devisenverkehr und vom freien Warenverkehr unmittelbar abhängig ist und dass daher jede Beeinträchtigung des kapitalistischen Systems und jede Beschränkung dieses Verkehrs früher oder später eine Verminderung der Bevölkerungszahl und eine Herabsetzung des durchschnittlichen Lebensfusses in Europa zur Folge haben muss — vor allem für die überbevölkerten Länder, in denen ein grosser Teil der Bevölkerung nur von den Diensten lebt, die er fremden Wirtschaften leistet oder von den Erträgen von Anlagen in fremden Ländern. Freier Handel und freier Devisenverkehr sind also in erster Linie ökonomische Lebensbedingungen der überbevölkerten Länder und sie solten eigentlich von diesen am wenigsten angegriffen werden. Wenn es auch begreiflich ist, dass gerade die überbevölkerten Länder unter ihrer Abhängigkeit von wirtschaftlichen Vorgängen und Massnahmen in fremden Ländern, die sich ihrer Einflussnahme entziehen, besonders leiden, so müsste es ihnen doch gegenwärtig sein, dass der Kapitalismus und die Freiheit des Handels- und Zahlungsverkehrs gerade für sie eine Existenzbedingung ist und dass ein Zusammenbruch des kapitalistischen Wirtschaftssystems und des freien Geld- und Warenaustausches auf der Welt sie zuerst und am schwersten treffen müsste.

## Wirtschaftsliteratur

Max Boeme: **Lebensmittel richtig pflegen.** Leitfaden für sachgemässe Lagerung und Pflege der Lebensmittel und ihrer Nebenprodukte.

Jüstel und Götzel Verlag, Leipzig C 1.

Der grosse Verlust, den alljährlich das Volkvermögen durch Warenverderb an Nahrungsmitteln erleidet, ist vorwiegend auf unsachgemässe Lagerung und Pflege der einzelnen Lebensmittel zurückzuführen. Diese Fehler werden sowohl vom Erzeuger wie vom Händler und Verbraucher gemacht. Für den Lebensmittelhändler aber, durch dessen Hände der

allergrösste Teil unserer Nahrungs- und Genussmittel geht, erwächst daraus die doppelte Pflicht, alles zu tun, um diesen Verlust zu mindern — zum Wohle des Volksganzen wie in seinem eigenen Interesse.

Das vorliegende Buch will den Lebensmittelhändler in der sach- und fachgemässen Warenpflege unterstützen. Es behandelt im einzelnen die Lage und Pflege der verschiedenen Kolonialwaren- und Feinkostartikel, der Molkereiprodukte und Fette, der Südfrüchte und Gemüse, Weine, Spirituosen und sonstigen Getränke, ferner der Süsswaren, des Geflügels, Wild und Fische sowie aller sonst noch zum Lebensmittelhandel gehörenden Nebenartikel.

Es bringt in Warengruppen, alphabetisch geordnet, Ratschläge, wie die verschiedenen Lebensmittel vor dem Verderb zu schützen sind.

Der Preis des Buches beträgt für Polen Rm. 0,90 — 1,91 zł.

## Prager Messe

### 50%

Ermässigung auf den tschechoslowak. 11. — 20. März 1938.

33% auf den polnischen Bahnen.

In Deutschland bei der Durchreise 60%

Auskünfte und Messenausweise:

Wladyslaw Boloński, Kraków, Ul. św. Anny 3/1

Dr. Ing. Józef Waldmüller, Warszawa,

Al. Jerozolimskie 17 m. 5

### Begünstigungen für Besucher der Prager Messe.

Die Organisation der Prager Messe erfolgte auch diesmal wieder vom Standpunkt des grössten Dienstes am Kunden. Es sind ihm zahlreiche Begünstigungen geboten, so vor allem eine 50prozentige Fahrpreiseremässigung auf allen tschechoslowakischen Bahnen. Ausserdem geniessen die Besucher in 18 weiteren Staaten erhebliche Ermässigungen auf Bahn-, Flug- und Schifffahrtlinien. Soweit ein Passvisum zum Besuch der Tschechoslowakei erforderlich ist, erfolgt die Visierung des Passes gebührefrei. Auf der Messe selbst stehen zahlreiche Einrichtungen für die Bequemlichkeit der Besucher zur Verfügung. Der Nachfragedienst der Prager Messe erteilt nicht nur während der Messe selbst, sondern auch während des ganzen Jahres auf schriftlichem Wege und vollkommen kostenlos eingehende Informationen über die einzelnen tschechoslowakischen industriellen Erzeugungsgebiete und vermittelt Geschäftsverbindungen zwischen den ausländischen Interessenten und leistungsfähigen tschechoslowakischen Erzeugern.

**Internationale Prager Frühjahrsmesse 1938.**  
Erweiterung des Exportangebotes. — Die neuen tschechoslowakischen Ausfuhrorganisationen als Aussteller.

Die Aufwärtsbewegung der Prager Messe findet in der kommenden 36. Frühjahrsmesse ihre Fortsetzung. Das Interesse der Industrie war auf Grund der guten Ergebnisse der letzten Messen sehr lebhaft und es ist gelungen neue Aussteller, namentlich aus der Exportindustrie zu gewinnen. Eine Vervollkommnung hat die Messe insbesondere durch die Beteiligung der neuen grossen tschechoslowakischen Exportkonzerne „Omnipol“ und „Kotwa“ erfahren. Beide Gesellschaften stellen auf der kommenden Messe in grossem Umfange aus. Dadurch hat sich das Warenangebot namentlich in Erzeugungszweigen erweitert, in denen bisher die Beschickung noch Lücken aufwies. Die Entwicklung des tschechoslowakischen Aussenhandels 1937 und der Umstand, dass auf den Auslandsmärkten ständig lebhaftere Nachfrage nach tschechoslowakischen Spezialitäten herrscht, lassen darauf schliessen, dass der Besuch der bevorstehenden Frühjahrsmesse wieder stark sein wird. Das Datum der kommenden Veranstaltung wurde in einer Weise angesetzt, dass sich die Prager Messe in die Saison der europäischen Frühjahrsessen terminbegünstigt eingliedert. Der Messepalast wird vom 11. bis 20. März geöffnet sein. Die Ausstellungsgelände beginnen am 13. März 1938.

### Die Kleinstaaten.

Obwohl alles dafür spräche, dass grossräumige, volkreiche Staaten sich wirtschaftlich besser entwickeln als kleine, sieht man heute das Gegenteil. Die Kleinstaaten erweisen sich als wirtschaftlich gesünder und krisenfester als die grossen. Die Schweiz, Holland, Belgien, Luxemburg und die skandinavischen Staaten sind, obwohl sie nicht alle von der Natur sehr begünstigt sind, konsolidiert und reich. Die Krisen anderer Länder berühren sie natürlich. Die Zeitkrankheiten der Wirtschaft stecken auch sie an. Auch sie kennen Abwertungen, Devisenverordnungen, Arbeitslosigkeit und Einfuhrverbote. Aber ihre gesunde Grundsubstanz bleibt unberührt. Neuerdings machen auch Finnland und Portugal grosse Fortschritte. Geradezu erstaunlich ist der Aufstieg Finnlands, das sich in kaum 20 Jahren aus Krieg und Revolution zu einem reichen und vorbildlich geordneten Staatswesen entwickelt hat. Portugal hat in den letzten Jahren so grosse wirtschaftliche Fortschritte gemacht, dass es sogar

vor einigen Monaten seine Devisenordnung abschaffen konnte.

So sicher man in der Vorkriegszeit für alle politischen Phänomene eine wirtschaftliche Ursache finden konnte — man hat auf diese Erfahrung eine ganze Weltanschauung aufgebaut — so sicher findet man in unserer Zeit für jedes wirtschaftliche Phänomen eine politische Ursache, und politische Ursachen sind es auch, die die Prosperität der Kleinstaaten begründeten. Die Kleinstaaten verdanken ihren Bestand weniger ihrer eigenen militärischen Kraft als dem Gleichgewicht der sie umgebenden Grossmächte. Sie sind sozusagen ausser Streit gestellte Gebiete. Aus diesem Grunde kommen ihnen Armeen nur begrenzte Aufgaben zu, deren Erfüllung auch nur begrenzte Mittel erfordert. Die Rüstungsauslagen sind also für die Kleinstaaten nicht gar zu drückend und auch die kostspielige wehrwirtschaftliche Autarkie müssen sie nicht mitmachen, denn für einen Kleinstaat kommt ein Krieg nach mehreren Fronten, der ihn von der Aussenwelt völlig abschneidet, nicht in Betracht. Soweit Kleinstaaten Verboteregime haben, sind es Krisen- oder Abwehrmassnahmen, die nur vorübergehend zu wirken bestimmt sind. Das Ideal bleibt für alle Kleinstaaten der freie Handel und der Export. Da sie ihrem Waren und Menschenüberschuss die Welt offen halten müssen, können sie sich weder gegen die Einfuhr noch gegen die Zuwanderung allzu streng absperrern. Ihre eigene Lage nötigt sie zu einem freibeiwilligen wirtschaftlichen Regiment. Da die Ausfuhr bei allen Kleinstaaten eine grosse Rolle spielt und grosse innere Absatzgebiete bei ihnen nicht vorhanden sind, verlegen sie sich auf Qualitätsindustrien, die hochwertige Artikel von besonderer Eigenart herstellen und daher auch von Krisen nur wenig berührt werden. Diese Entwicklung der Industrien der Klein-

## LEIPZIGER FRÜHJAHRSMESSE 1938

Beginn: 5. März

Alle Auskünfte erteilt das

LEIPZIGER MESSAMT

LEIPZIG / Deutschland

oder

der ehrenamtliche Vertreter: Dr. W. Z O W E,  
Katowice, ul. Drzymały 3 II. Telef. Nr. 33074.



60% Fahrpreiseremässigung

auf den deutschen Reichsbahnstrecken

der Welt ohnehin bei ihnen nicht entschieden werden. Es ist ganz klar, dass unter diesen Umständen die Kleinstaaten zu Zufluchtsorten des Kapitals und des Unternehmungsgewisses werden und dadurch einen wirtschaftlichen Antrieb bekommen, der weit über den hinausgeht, den ihre eigene wirtschaftliche Kraft ihnen verleihen könnte.

Die Auspizien für die wirtschaftliche Entwicklung der Kleinstaaten sind also solange günstig, als die ungeheuren Rüstungen und die wehrwirtschaftliche Autarkie der Grossmächte dauern werden — vorausgesetzt, dass die Kleinstaaten verstehen, dass ihre Prosperität unter diesen Umständen in dem Masse steigen muss, in dem sie sich selber die Freiheit der Wirtschaft erhalten und dem internationalen Unternehmungsgewiss und seinem Kapital auf ihrem Gebiete Gastfreundschaft, Freiheit und Sicherheit gewähren.

(Wirtschaftliche Nachrichten der Oesterreichischen Kammern).

## ZUM TAGE

Plattenschilder mit Kennziffern.

Sehr oft kommt es vor, dass ein Kunde in der Auslage eines Geschäftes einen bestimmten Artikel sieht, der ihm besonders zusagt und dessen Anschaffung er erwägt. Besonders häufig sieht man dies bei Damen, um ein bestimmtes Beispiel herauszugreifen, denen ein Kleid oder eine Bluse besonders in die Augen fällt. Leider sind in der Auslage sehr viele Blusen mit dem gleichen Preis und die Dame überlegt nun, wie sie es dem Verkäufer begreiflich machen soll, welche Bluse sie gern möchte.

Diesem Uebelstand liess sich doch leicht abhelfen, indem der Kaufmann neben den Preis oder überhaupt neben jeden Gegenstand, der in der Auslage liegt, eine Kennziffer anbringe und auf einem Plakat auf diese Kennziffern hinweisen würde. Das Plakat könnte ja in der Weise abgefasst sein, dass er folgendes darauf vermerkt:

„Wir zeigen Ihnen gern unverbindlich jeden Gegenstand. Bitte sagen Sie unserem Verkäufer nur die Kennziffer des Gewünschten.“

Abgesehen davon, dass sich der Vorübergehende auf Grund dieses Plakates das Fenster intensiver ansehen wird, schon um diese Kennziffer zu finden, sorgt diese dann im Laden dafür, dass eine lange Beschreibung des gewünschten Gegenstandes unnötig wird; der Kunde nennt die Kennziffer und bekommt sofort das vorgelegt, was ihm im Schaufenster so gut gefallen hat.

Dieser an sich nicht neue „Kniff“ verdient, dass er bei der Kennzeichnung der Waren häufiger angewandt wird. Er bedeutet ja nicht nur allein eine Erleichterung für die Kundschaft, sondern letzten Endes auch eine Erleichterung für die Verkäufer und wird sicher manchen dazu veranlassen, den Laden zu betreten, auch wenn es ihm sonst kaum eingefallen wäre.

Verantwortlich: Redakteur: Ernst Generlich, Siedmanowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: „Stella“, Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 13. Telefon nr. 346-95.

## Nur noch wenige Tage

dauern die

# WEISSEN WOCHEN

## Textyl

bei Fa

KATOWICE

Plac Marszałka Piłsudskiego 4 (Rynek)

Wir bieten Ihnen eine nie wiederkehrende Einkaufsgelegenheit für Linon, Bett- und Leibwäsche, Damaste, Inletts, Tischgedecke, weiss und farbig, Handtücher und fertige Bettwäsche Tischtücher alles in den allerbesten Qualitäten in enorm grosser Auswahl und zu staunend billigen Preisen.

staaten ist auch für ihre soziale Ruhe sehr günstig. Alle Qualitätsindustrien stehen mehr oder minder dem Handwerk nahe, sie neigen nicht zu riesenhafter Konzentration und der Konflikt des Menschen mit der Maschine wird bei dieser Art von Industrie nur selten akut. Die Arbeitskonflikte in den Kleinstaaten erfassen meistens nur einzelne Betriebe. Sie sind lokaler Natur und werden in der Regel lokal gelöst. Es gibt Probleme, und zu denen gehören gerade die sozialen Kämpfe, die durch die Organisation einheitlicher politischer Kampffronten mit zentraler Führung, wie sie in Grossstaaten entstehen, nicht leichter, sondern schwerer lösbar werden. Die grossen Fronten trennen die Konflikte von ihren lokalen und individuellen Voraussetzungs- und Lösungsmöglichkeiten und erschweren sie durch den Ehrgeiz der Führung, deren Bedeutung von der Fortdauer des Kampfes abhängt. Von dieser gefährlichen Zuspitzung der Konflikte bleiben die Kleinstaaten frei, wohl auch darum, weil in ihnen das beruhigende Bewusstsein lebt, dass die grissen Fragen

## Bestellschein

An die WIRTSCHAFTSKORRESPONDENZ FÜR POLEN

Katowice

ul. Marsz. Piłsudskiego 27

(im Couvert einsenden)

Hiermit bestelle ich die Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Datum

(Deutliche Unterschrift)

(Genaue Adresse)

Aussehen der

Aussehen der